

men planmäßiger staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen vorgesehenen Arbeiten des Veterinärwesens wirkungsvoll zu unterstützen.

(3) Zur Verbesserung der Kenntnisse über Ursache, Entstehung und Auswirkungen sowie Verhütungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten von Parasitosen einschließlich der Tierseuchen und anderer besonderer Gefahren für die Tierbestände sind in allen landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen in stärkerem Maße geeignete tierärztliche Fachkräfte, die von den zuständigen Haupttierärzten der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachorganen der Ausbildungseinrichtungen benannt werden, als Gastdozenten in die Lehrpläne einzubeziehen.

(4) Die Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen ist in die öffentlichen Aufklärungsarbeiten von Presse, Funk, Fernsehen usw. einzubeziehen.

§3

Organisation der Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen

(1) Für die Tierärzte ist das Auftreten und Erlöschen folgender Parasitosen meldepflichtig:

- Dassellarvenbefall der Rinder;
- Räude der Rinder und Schweine;
- Piroplasmose der Rinder.

Die Meldung ist vom praktizierenden Tierarzt an den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu erstatten, der die Zusammenfassung für den amtlichen Htägigen Tierseuchenbericht meldet.

(2) Die Melde- oder Anzeigepflicht anderer Parasitosen (Räude, Milbenseuche, Rinderfinnenbefall) bleibt weiter bestehen.

(3) Die Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung der bekämpfungspflichtigen Parasitosen werden auf der Grundlage von Dienstanweisungen (Instruktionen) der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Veterinärwesen, geregelt. Die Verfahren werden unter Einbeziehung aller Tierärzte und veterinärmedizinischen Einrichtungen durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Veterinärwesen, koordiniert. Den parasitologischen Abteilungen der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter sind dabei die Durchführung diagnostischer Untersuchungen, die Beratung und Durchführung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Aufklärungsarbeit gemäß § 2 Absätzen 3 und 4 zu übertragen. Die parasitologische

Außenstelle des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Potsdam übernimmt im Auftrag des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter im Rahmen der Parasitenverhütung und -bekämpfung.

(4) Über die im Abs. 3 genannten zentralen Maßnahmen hinaus sind die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte verpflichtet, zur Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen, die nur örtliche Schwerpunkte bilden, zusätzliche Maßnahmen auf der Grundlage von Sonderprogrammen anzuweisen.

(5) Über die Durchführung aller zentralen und bezirklich festgelegten planmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen haben die Haupttierärzte der Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte jährlich Rechenschaft vor den Produktionsleitungen abzugeben.

§4

Finanzierung

Die Kosten der Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen tragen die Tierhalter. Kosten für die Maßnahmen gemäß § 3 Absätzen 3 und 4 regeln sich nach § 1 der Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben (GBl. II S. 1038).

§5

Strafhinweis

Bei Verstößen gegen diese Anordnung können gemäß § 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden.

§6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. Februar 1966 in Kraft. § 5 tritt am 1. März 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. September 1955 über Maßnahmen zur Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schmarotzer (GBl. II S. 341) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**E w a l d
Minister**